



# Anweisung

**zu den Verwaltungsverfahren und  
sonstigen Verwaltungsmaßnahmen  
im Liegenschaftskataster**

**- Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster -  
(VAL)**

vom 4. Mai 2010

## I. Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	6
1.1	Inhalt.....	6
1.2	Geltungsbereich .....	6
2	Allgemeine Bestimmungen für die Verwaltungsverfahren im Rahmen der Datenerhebung für das Liegenschaftskataster .....	6
2.1	Art der Verwaltungsverfahren.....	6
2.2	Beginn der Verwaltungsverfahren .....	6
2.3	Legitimation, Vollmachten .....	6
2.4	Bevollmächtigte der Wohnungs- und Teileigentümer.....	7
2.5	Mitteilung über einen Termin zur Vornahme von Vermessungsarbeiten und eines Anhörungstermins .....	7
3	Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung .....	7
3.1	Allgemeine Regelungen .....	7
3.1.1	Anhörung der Verfahrensbeteiligten, Niederschrift .....	7
3.1.2	Bekanntgabe der Verwaltungsakte .....	8
3.1.3	Inhalte der Verfahrensakte .....	8
3.2	Grenzfestlegung .....	9
3.2.1	Verfahrensgrundsätze .....	9
3.2.2	Teilungsbeschränkungen .....	9
3.3	Grenzfeststellung .....	10
3.3.1	Verfahrensgrundsätze .....	10
3.3.2	Grenzfeststellung nach Grenzfeststellungsvertrag.....	10
3.3.3	Nicht feststellbare Grenze .....	11
3.4	Abmarkung .....	11
3.4.1	Verfahrensgrundsätze .....	11
3.4.2	Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern .....	11
3.4.3	Grenzfeststellung und Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen.....	12
4	Einmessung von Gebäuden .....	12
4.1	Grundsätzliches.....	12
4.2	Gebäudeeinmessungsverfahren .....	12
4.3	Gebäudeeinmessung auf Antrag.....	13
4.4	Gebäudeeinmessung von Amts wegen.....	13
4.5	Fristen .....	14
4.6	Einrichtung und Nutzung des Gebäudeeinmessungsregisters .....	14
4.7	Meldedienst .....	15
4.8	Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von der Fortführung des Gebäudenachweises.....	15

5	Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der Führung des Liegenschaftskatasters .....	15
5.1	Grundsätzliches.....	15
5.2	Fortführungsnachweis .....	15
5.3	Fortführungsmitteilung.....	16
5.4	Fortführungsanlässe.....	16
5.5	Adressaten der Mitteilung von Fortführungsergebnissen .....	16
5.5.1	Mitteilung von Fortführungsergebnissen gegenüber den rechtlich Betroffenen ..	16
5.5.2	Mitteilung an die Grundbuchämter .....	16
5.5.3	Mitteilung an die unteren Bauaufsichtsbehörden .....	17
5.5.4	Mitteilung an die Regierungspräsidien .....	17
5.5.5	Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege .....	17
5.5.6	Mitteilung an das Landesamt für Statistik.....	17
5.5.7	Mitteilung an die Finanzverwaltung .....	17
5.5.8	Mitteilung an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure .....	17
6	Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen.....	17
6.1	Grundsätzliches.....	17
6.2	Verfahren.....	18

## II. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Unterrichtung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über das Betreten von Grundstücken
- Anlage 2 Mitteilung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über einen Anhörungstermin
- Anlage 3 Mitteilung eines Orts- und Anhörungstermins im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung
- Anlage 4 Schriftliche Anhörung
- Anlage 5 Niederschrift über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung
- Anlage 6 Skizze zur Niederschrift (Vorblatt)
- Anlage 7 Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheid
- Anlage 8 Öffentliche Bekanntmachung
- Anlage 9 Grenzfeststellungsvertrag
- Anlage 10 Aufforderung zur Beauftragung einer Gebäudeeinmessung
- Anlage 11 Unterrichtung über die Einleitung eines Gebäudeeinmessungsverfahrens von Amts wegen
- Anlage 12 Unterrichtung über die Einleitung eines Gebäudeeinmessungsverfahrens von Amts wegen (ohne Aufforderung)
- Anlage 13 Informationen über die Gebäudeeinmessungspflicht
- Anlage 14 Information über die Fortführung des Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster
- Anlage 15 Fortführungsnachweis
- Anlage 16 Fortführungsmitteilung
- Anlage 17 Fortführungsanlässe

### III. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverfügung
HVGG	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
HVGGAusfVO	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
LEA	Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung
LFA	Liegenschaftskatasterführungsanweisung
NBA	Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Inhalt**

Die Anweisung enthält die Verfahrensvorschriften, die von den zuständigen Behörden und Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG (Vermessungsstellen) neben den katastertechnischen Vorschriften im Rahmen der Erhebungs-, Qualifizierungs- und Fortführungsprozesse für das Liegenschaftskataster zu beachten sind.

### **1.2 Geltungsbereich**

Die Anweisung gilt für die

- a) Verwaltungsverfahren im Rahmen der Datenerhebung für das Liegenschaftskataster,
- b) Verwaltungsverfahren im Rahmen der Führung des Liegenschaftskatasters,
- c) Mitteilungen an die Grundbuchämter und an andere Behörden,
- d) Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen.

## **2 Allgemeine Bestimmungen für die Verwaltungsverfahren im Rahmen der Datenerhebung für das Liegenschaftskataster**

### **2.1 Art der Verwaltungsverfahren**

(1) Die Grenzfestlegung, die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden jeweils in einem allgemeinen Verwaltungsverfahren nach § 9 HVwVfG durchgeführt. Die Verfahren enden mit den in Abschnitt 3 definierten Verwaltungsakten. Für die Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 53 HVwVfG, sofern das HVGG keine besonderen Verfahrensregelungen trifft.

(2) Die Gebäudeeinmessung findet in einem besonderen Verfahren außerhalb des HVwVfG statt. Es ist durch § 21 HVGG, § 2 HVGGAusfVO und durch die nachfolgenden Bestimmungen dieser Anweisung abschließend geregelt.

### **2.2 Beginn der Verwaltungsverfahren**

Die Verfahren beginnen in der Regel durch Eingang eines Antrags. Mit Ausnahme der Abmarkung werden die Verfahren dann von Amts wegen eingeleitet, wenn dies zur Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist oder wenn Rechtsvorschriften ein Tätigwerden der Behörde von Amts wegen bestimmen. Grenzfestlegungs- und Grenzfeststellungsverfahren leiten nur die Kataster- und Vermessungsbehörden von Amts wegen ein.

### **2.3 Legitimation, Vollmachten**

Die Vermessungsstelle hat sich in geeigneter Weise über die Legitimation der Antragstellerinnen und der Antragsteller sowie der Beteiligten Gewissheit zu verschaffen. Einzelvollmachten sind der Verfahrensakte beizufügen. Auf vorliegende Dauer- oder Generalvollmachten ist aktenkundig hinzuweisen.

## **2.4 Bevollmächtigte der Wohnungs- und Teileigentümer**

Ist im Fall des Wohnungs-(Teil-)eigentums oder des Wohnungs-(Teil-)erbbaurechts eine Verwalterin oder ein Verwalter bestellt (§ 26 WEG), ist diese oder dieser unmittelbar von Gesetzes wegen bevollmächtigt,

- a) im Namen aller Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungserbbauberechtigten Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheide, mit Wirkung für oder gegen die Adressaten entgegenzunehmen, soweit die Bescheide an alle oben angeführten Berechtigten gerichtet sind,
- b) im Namen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer beziehungsweise Wohnungserbbauberechtigten Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheide mit Wirkung für oder gegen die Gemeinschaft entgegenzunehmen,
- c) zur Wahrung von Fristen Widerspruch gegen Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheide zu erheben.

## **2.5 Mitteilung über einen Termin zur Vornahme von Vermessungsarbeiten und eines Anhörungstermins**

(1) Vor einer örtlichen Liegenschaftsvermessung oder einer Abmarkung sollen die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Wohnungs-(Teil-)eigentümerinnen und Wohnungs-(Teil-)eigentümer und Erbbauberechtigten rechtzeitig unterrichtet werden, damit sie zum angekündigten Zeitpunkt den Zugang zum Grundstück ermöglichen.

(2) Die Unterrichtung kann fernmündlich, mündlich, schriftlich oder durch geeignete Veröffentlichung erfolgen. Für die schriftliche Unterrichtung steht das Muster in Anlage 1 zur Verfügung.

(3) Ist absehbar, dass die Ausführung der örtlichen Liegenschaftsvermessung und die Anhörung der in Abs. 1 genannten Personen zeitlich zusammenfallen, kann die Unterrichtung in einem Schritt vorgenommen werden. Für die Mitteilung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über einen Anhörungstermin steht das Muster der Anlage 2 zur Verfügung.

(4) Für die Mitteilung von Ort und Zeit einer Anhörung der Verfahrensbeteiligten nach Abschnitt 3.1.1 Abs. 1 gilt Abs. 2 entsprechend. Es steht das Muster der Anlage 3 zur Verfügung.

## **3 Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung**

### **3.1 Allgemeine Regelungen**

#### **3.1.1 Anhörung der Verfahrensbeteiligten, Niederschrift**

(1) Die Verfahrensbeteiligten sollen zum Ergebnis der Grenzfestlegung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung angehört werden. Das gilt auch dann, wenn das Ergebnis der Grenzfestlegung nicht auf einer örtlichen Liegenschaftsvermessung beruht. In diesem Fall soll die Anhörung in schriftlicher Form erfolgen. Dafür steht das Muster der Anlage 4 zur Verfügung. Ansonsten ist die Anhörung an keine bestimmte Form gebunden.

(2) Über das Ergebnis der Grenzfestlegung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung wird von der betreffenden Vermessungsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Sie enthält insbesondere:

- a) Ort und Tag der Aufnahme der Niederschrift, die betroffenen Flurstücke, Anlass des Verfahrens,
- b) je nach Gegenstand des Verwaltungsverfahrens eine Dokumentation über
  - die Ergebnisse der Untersuchung und Feststellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte,
  - die Festlegung der neuen Grenzpunkte und den Verlauf der neuen Grenzen,
  - die Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte,
- c) eine Dokumentation der Anhörung und der Erklärungen der Beteiligten,
- d) den Namen und die Amts- beziehungsweise Berufsbezeichnung sowie die Unterschrift der beurkundenden Person.

Grenzpunkte, die lediglich zur Grenzuntersuchung benutzt werden, sind in der Niederschrift nicht aufzuführen. Für die Niederschrift steht das Muster der Anlage 5 zur Verfügung.

(3) Der Niederschrift wird eine Skizze mit einem Vorblatt nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt. In der Niederschrift nebst Skizze werden zur Verdeutlichung alle für das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkung ausschlaggebenden Sachverhalte in einer von den Beteiligten auch örtlich nachvollziehbaren Weise schriftlich und graphisch nachgewiesen. Die Angaben in der Niederschrift und in der Skizze müssen einander eindeutig zugeordnet sein (zum Beispiel durch Angabe der betroffenen Flurstücke).

(4) Die Niederschrift und die Skizze sind Teil des jeweiligen Bescheides. Im Fall der Grenzfestlegung gilt das unabhängig davon, ob ihr eine örtliche Liegenschaftsvermessung oder eine andere Methode zugrunde liegt.

### **3.1.2 Bekanntgabe der Verwaltungsakte**

(1) Die Verwaltungsakte werden den Betroffenen schriftlich durch gewöhnlichen Brief bekannt gegeben, sofern die Verfahrensergebnisse nicht ortsüblich bekannt gemacht werden. Allen Bescheiden ist eine Kopie der Niederschrift und der Skizze zur Niederschrift beizufügen. Für die Bekanntgabe der Verwaltungsakte steht das Muster der Anlage 7 zur Verfügung.

(2) Bei einer Vielzahl betroffener Personen soll die Bekanntgabe der Verwaltungsakte durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. In der Bekanntmachung sind die betroffenen Flurstücke, der Ort und der Zeitraum in dem die Niederschrift und die Skizze eingesehen werden können, anzugeben. Die Auslegung der Niederschrift und der Skizze kann bereits am Tag nach der Veröffentlichung beginnen. Für die Bekanntmachung steht das Muster der Anlage 8 zur Verfügung.

### **3.1.3 Inhalte der Verfahrensakte**

Die jeweilige Verfahrensakte enthält unter anderem

- a) einen Nachweis über die am Verfahren beteiligten Personen,
- b) einen Nachweis über Form und Datum der Mitteilung über den Ortstermin und den Termin der Anhörung,
- c) eine Ausfertigung der Bescheide,
- d) einen Nachweis über Form und Datum der Bekanntgabe der Bescheide,

im Falle der öffentlichen Bekanntmachung eine Ausfertigung der Bekanntmachung und deren Datum.



## **3.2 Grenzfestlegung**

### **3.2.1 Verfahrensgrundsätze**

(1) Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer eines betroffenen Grundstücks. Behörden sind dann antragsberechtigt, wenn sie im Zuge von Bodenordnungsverfahren auf die Bildung neuer Flurstücksgrenzen angewiesen sind. Steht das Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen, muss der Antrag von allen Miteigentümerinnen und Miteigentümern gemeinschaftlich gestellt sein.

(2) Beteiligte im Verfahren sind

- a) die Antragstellerinnen und Antragsteller der Grenzfestlegung,
- b) die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer einschließlich der Wohnungs-(Teil-)eigentümerinnen und Wohnungs-(Teil-)eigentümer der von der Grenzfestlegung betroffenen Grundstücke.

Als weitere Beteiligte können zum Verfahren hinzugezogen werden

- a) Erbbauberechtigte, Wohnungs-(Teil-)erbbauberechtigte,
- b) Personen, die in anderer Form an den betreffenden Grundstücken dinglich berechtigt sind,
- c) Erwerberinnen und Erwerber,

wenn deren rechtliche Interessen durch die Grenzfestlegung berührt werden.

(3) Das Grenzfestlegungsverfahren endet mit dem Grenzfestlegungsbescheid. Der Bescheid erstreckt sich auf die neu entstehenden Grenzpunkte sowie deren geometrische Verbindung.

(4) Neue Flurstücksgrenzen, die im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren entstehen, werden nicht im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens, sondern nach den im jeweiligen Verfahren geltenden Bestimmungen gebildet.

(5) Die im Auftrag der Enteignungsbehörde auszuführende und zur Vorbereitung eines Enteignungsbeschlusses dienende Vermessung findet nicht im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens, sondern nach den materiellen und formellen Bestimmungen der für die Enteignung maßgebenden Rechtsnorm statt.

(6) Verändern sich Grundstücksgrenzen aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen oder gerichtlicher Entscheidung, erfolgt der Nachweis dieser Grenzen im Liegenschaftskataster durch eine Grenzfestlegung.

### **3.2.2 Teilungsbeschränkungen**

(1) Dient die Grenzfestlegung zur Vorbereitung der Abschreibung eines Grundstücksteils, sind die Bestimmungen über die Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr zu beachten. Bedarf die Teilung der Genehmigung, soll diese bis zum Beginn des Grenzfestlegungsverfahrens vorliegen. Die Grenzfestlegung soll nur dann ohne diese vorgenommen werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift erklären, alle daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen darüber aktenkundig unterrichtet werden, dass

- a) die Grenzfestlegung lediglich die katastertechnische Vorbereitung der nachfolgenden grundbuchrechtlichen Regelung (Teilung) ist und
- b) die ausführende Vermessungsstelle hinsichtlich der zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zwar beratend zur Seite steht, aber keine Gewähr für die Vereinbarkeit der beabsichtigten Teilung mit diesen Vorschriften übernimmt.

### **3.3 Grenzfeststellung**

#### **3.3.1 Verfahrensgrundsätze**

(1) Antragsberechtigt sind die Eigentümerinnen und Eigentümer eines betroffenen Grundstücks. Behörden sind antragsberechtigt, sofern die Grenzfeststellung zur Wahrnehmung ihrer behördlichen Aufgaben notwendig ist.

(2) Beteiligte im Verfahren sind

- a) die Antragstellerinnen und Antragsteller der Grenzfeststellung,
- b) die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer einschließlich der Wohnungs-(Teil-)eigentümerinnen und Wohnungs-(Teil-)eigentümer der von der Grenzfeststellung betroffenen Grundstücke.

Als weitere Beteiligte können zum Verfahren hinzugezogen werden

- a) Erbbauberechtigte, Wohnungs-(Teil-)erbbauberechtigte,
- b) Personen, die in anderer Form am betreffenden Grundstück dinglich berechtigt sind,

wenn deren rechtliche Interessen durch die Grenzfeststellung berührt werden.

(3) In ein Grenzfeststellungsverfahren können nur Grenzpunkte einbezogen werden, die bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Einer Grenzfeststellung geht die vermessungstechnische Untersuchung der betreffenden Grenzpunkte in der Örtlichkeit voraus (Abschnitt 4.4 der LEA). Die Grenzfeststellung setzt voraus, dass für die Grenzuntersuchung ein maßgebender Katasternachweis zur Verfügung steht.

(4) Das Grenzfeststellungsverfahren endet mit dem Grenzfeststellungsbescheid.

(5) Soweit die Feststellung der Verfahrensgrenze eines Bodenordnungsgebietes nach dem BauGB erforderlich ist, wird diese im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens durchgeführt.

(6) Soweit die Feststellung der Verfahrensgrenze eines Flurbereinigungsgebietes erforderlich ist, wird diese in der Regel im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens und nicht innerhalb eines Grenzfeststellungsverfahrens durchgeführt.

#### **3.3.2 Grenzfeststellung nach Grenzfeststellungsvertrag**

(1) Ist der Katasternachweis nach sachverständiger Beurteilung für die vorzunehmende Grenzuntersuchung nicht maßgebend, können sich sämtliche betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer unter sachverständiger Moderation der Vermessungsstelle auf einen örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grundstücksgrenze einigen. Diese Einigung stellt einen Grenzfeststellungsvertrag dar. Die Vermessungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass der Grenzfeststellungsvertrag keine willkürliche Änderung der Grenze darstellt. Der Grenzfeststellungsvertrag bedarf der Unterschrift aller betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer in der Vertragsurkunde.

(2) Das Ergebnis des Grenzfeststellungsvertrages ist nach dem Muster der Anlage 9 von der Vermessungsstelle öffentlich zu beurkunden und zur Bildung eines fortan maßgebenden Katasternachweises aufzumessen. Das Grenzfeststellungsverfahren endet in dem Fall ebenfalls mit einem Grenzfeststellungsbescheid nach dem Muster der Anlage 7, in dem den beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern das Ergebnis der Aufmessung bekannt gegeben wird. Eine Kopie des Grenzfeststellungsvertrages wird den Grenzfeststellungsbescheiden als Anlage beigefügt.

(3) Voraussetzung für die Wirksamkeit des Grenzfeststellungsvertrages ist, dass der Übernahme ins Grundbuch keine Hindernisse entgegenstehen.

### **3.3.3 Nicht feststellbare Grenze**

(1) Kommt es unter der Voraussetzung des Abschnitts 3.3.2 Abs. 1, 1. Halbsatz zu keinem Grenzfeststellungsvertrag, sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von der Vermessungsstelle auf den Rechtsweg nach § 920 BGB zu verweisen (Grenzscheidungsklage). Das Scheitern des Grenzfeststellungsvertrages und die Verweisung sind von der Vermessungsstelle in der Niederschrift zu dokumentieren. Das Grenzfeststellungsverfahren endet in dem Fall damit, dass die betreffende Grenze fortan im Liegenschaftskataster als „nicht feststellbare Grenze“ und die betreffenden Flurstücke unter einer neuen Nummer geführt werden (vergleiche Abschnitt 3.2.4 der LFA). Die Eintragung wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern durch Verwaltungsakt in Form einer Fortführungsmittelung bekannt gegeben.

(2) Die Eintragung bewirkt, dass der als nicht maßgebend beurteilte Katasternachweis für die betreffende Grenze bis zur Ablösung durch einen maßgebenden Katasternachweis weder an der Rechtsvermutung noch am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt. Die Ablösung der Eintragung kann durch einen späteren Grenzfeststellungsvertrag oder durch die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts nach § 920 BGB bewirkt werden.

(3) Die spätere Übertragung einer gerichtlich bestimmten Grenze in die Örtlichkeit und die Aufmessung des Übertragungsergebnisses zur entsprechenden Fortführung des Liegenschaftskatasters findet im Rahmen eines Grenzfestlegungsverfahrens statt.

## **3.4 Abmarkung**

### **3.4.1 Verfahrensgrundsätze**

(1) Für die Antragsberechtigung und die Beteiligtenfähigkeit gelten Abschnitt 3.3.1 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Das Abmarkungsverfahren endet mit dem Abmarkungsbescheid.

(3) Geht eine abgemarkte Flurstücksgrenze - zum Beispiel durch Verschmelzung - unter, verliert auch die Abmarkung der dabei untergegangenen Grenzpunkte ihre Rechtswirkung. Die entbehrlichen Abmarkungen werden von den Vermessungsstellen entfernt, wenn sich im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen dazu die Gelegenheit ergibt und der Aufwand zumutbar ist. Das Entfernen von entbehrlich gewordenen Abmarkungen findet außerhalb eines Verwaltungsverfahrens statt und wird nicht dokumentiert.

(4) Wird im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens eine vorgefundene Grenzmarke entfernt, weil sie die Position des betreffenden Grenzpunktes nicht richtig markiert, wird dies in der Niederschrift und der zugehörigen Skizze nachgewiesen.

(5) Für die Bekanntgabe und Rechtsverbindlichkeit der im Rahmen einer Bodenordnung nach dem BauGB oder FlurbG abgemarkten Verfahrensgrenze gilt Abschnitt 3.3.1 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(6) Die Abmarkung neuer Grenzpunkte im Rahmen einer Bodenordnung nach dem BauGB oder FlurbG erfolgt in einem Abmarkungsverfahren. Die Ergebnisse können den Betroffenen aus verfahrensökonomischen Gründen gemeinsam mit dem jeweiligen Plan (Umlegungsplan beziehungsweise Vorwegnahme der Entscheidung, Flurbereinigungsplan) mit dem Nachweis des neuen Bestandes bekannt gegeben werden.

### **3.4.2 Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern**

Die Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenze gegenüber dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern regelt das Verwaltungsabkommen vom 23. Januar 1960. Zur Durchführung dieses Verwaltungsabkommens gilt Folgendes:

- a) Für die Grenzfeststellungen sowie die Erfassung und Behebung von Abmarkungsmängeln sind die Ämter für Bodenmanagement zuständig. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure geben entsprechende Vermessungsanträge an die Ämter für Bodenmanagement ab.
- b) Die Niederschrift nach Art. 8 des Abkommens ersetzt die Niederschriften nach § 13 und § 14 HVGG.

### **3.4.3 Grenzfeststellung und Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Thüringen**

(1) Mit diesen Ländern bestehen keine besonderen Vereinbarungen über das Verfahren für Vermessungsarbeiten an der Landesgrenze.

(2) Wenn ein Antrag auf Vermessung an diesen Landesgrenzen bei einer zuständigen hessischen Vermessungsstelle gestellt wird, gilt Folgendes:

- a) Die zuständige Katasterbehörde des Nachbarlandes ist zu benachrichtigen.
- b) Die Vermessungsstelle fordert von der zuständigen Katasterbehörde des Nachbarlandes die Vermessungsunterlagen für die betreffende Grenzstrecke und ein Verzeichnis der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden außerhessischen Grundstücke an.
- c) Die Vermessungsstelle führt die Grenzuntersuchung nach den hessischen Unterlagen durch, wobei die Unterlagen des Nachbarlandes zur Überprüfung heranzuziehen sind. Die zuständige Katasterbehörde des Nachbarlandes soll erst dann um örtliche Mitwirkung gebeten werden, wenn Widersprüche zwischen den Unterlagen oder zwischen dem örtlichen Grenzverlauf und dem zugehörigen Katasternachweis auftreten.
- d) Falls eine Erneuerung der Abmarkung erforderlich wird, sollen Grenzsteine verwendet werden, die mindestens 80 cm lang sind und deren Kopf eine Kantenlänge von etwa 20 cm hat. Vorhandene historische Grenzmarken sind möglichst wieder zu verwenden.
- e) Der zuständigen Katasterbehörde des Nachbarlandes sind Kopien der Niederschrift, der Skizze zur Niederschrift und ein Auszug des Katasternachweises kostenfrei zuzuleiten.
- f) Lassen sich Widersprüche auch im beiderseitigen Zusammenwirken nicht aufklären, wird über das jeweils zuständige Amt für Bodenmanagement die oberste Kataster- und Vermessungsbehörde auf dem Dienstweg eingeschaltet.

## **4 Einmessung von Gebäuden**

### **4.1 Grundsätzliches**

(1) Ziel ist es, den Bestand an liegenschaftsrechtlich bedeutsamen Gebäuden im Liegenschaftskataster vollständig und so aktuell wie möglich nachzuweisen.

(2) Liegenschaftsrechtlich nicht bedeutsame Gebäude können von den unteren Kataster- und Vermessungsbehörden in das Liegenschaftskataster übernommen werden, wenn die Unterlagen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind. Die Übernahme dieser Gebäude in das Liegenschaftskataster ist kostenfrei.

### **4.2 Gebäudeeinmessungsverfahren**

(1) Das Gebäudeeinmessungsverfahren beginnt mit seiner Eintragung (Registrierung) im Gebäudeeinmessungsregister durch die betreffende Vermessungsstelle. Die Registrierung kann frühestens zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Raumbezug

und die Geometrie des Grundrisses durch Liegenschaftsvermessung ermittelt werden kann (Einmessungsreife).

(2) Gebäudeeinmessungsverfahren, die bis zum 16. März 2010 von Amts wegen eingeleitet wurden und noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

#### **4.3 Gebäudeeinmessung auf Antrag**

(1) Antragsverpflichtet ist jede Gebäudeeigentümerin und jeder Gebäudeeigentümer.

(2) Gebäudeeinmessungen werden von den Vermessungsstellen (Behörden oder Personen nach § 15 Abs. 2 HVGG) ausgeführt.

(3) Ist eine Registrierung aufgrund fehlender Einmessungsreife des Gebäudes noch nicht möglich, so trägt die beauftragte Vermessungsstelle unmittelbar nach Eingang des Auftrags einen entsprechenden Hinweis (Antragsinformation) in das Gebäudeeinmessungsregister ein. Diese Antragsinformation schafft Transparenz über bestehende Anträge und verhindert nach der Fertigstellung des Rohbaus eine Aufforderung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer beziehungsweise die Einleitung eines Gebäudeeinmessungsverfahrens von Amts wegen durch eine andere Vermessungsstelle (vergleiche Abschnitt 4.4 Abs. 1 und 2).

#### **4.4 Gebäudeeinmessung von Amts wegen**

(1) Liegt nach Fertigstellung des Rohbaus weder eine Antragsinformation oder eine Aufforderungsinformation (siehe unten) noch eine Registrierung vor, können die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die Kataster- und Vermessungsbehörden die Eigentümerinnen und Eigentümer des betreffenden Gebäudes schriftlich auffordern, dessen Einmessung bei einer Vermessungsstelle ihrer Wahl zu beantragen. Für diese Aufforderung steht das Muster in Anlage 10 zur Verfügung. Die Aufforderung wird den Betroffenen durch gewöhnlichen Brief bekannt gegeben und stellt mangels eigenen Regelungsgehalts keinen Verwaltungsakt dar. Sie gilt bei inländischen Adressaten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Aufgabe zur Post und deren Datum werden aktenkundig gemacht. Mit der Aufgabe zur Post trägt die auffordernde Vermessungsstelle einen entsprechenden Hinweis (Aufforderungsinformation) in das Gebäudeeinmessungsregister ein. Ist innerhalb von 21 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Aufforderung keine Registrierung im Gebäudeeinmessungsregister erfolgt, kann die auffordernde Vermessungsstelle ein Einmessungsverfahren von Amts wegen einleiten.

(2) Liegt nach Fertigstellung des Rohbaus weder eine Antragsinformation noch eine Registrierung vor und haben Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure oder Kataster- und Vermessungsbehörden auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Liegenschaftsvermessung auf Antrag auszuführen oder Bauvorlagen zu fertigen, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist, so sollen sie unmittelbar ein Gebäudeeinmessungsverfahren von Amts wegen einleiten. Eine vorherige Aufforderung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer gemäß Abs. 1 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(3) Die von Amts wegen tätig werdenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Kataster- und Vermessungsbehörden sollen nach Einleitung des Verfahrens die betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch ein Schreiben über die bevorstehenden Maßnahmen unterrichten. Dafür stehen die Muster der Anlagen 11 und 12 zur Verfügung.

#### **4.5 Fristen**

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die behördlichen Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG) sind verpflichtet, die Ergebnisse eines Gebäudeeinmessungsverfahrens spätestens sechs Monate nach dessen Einleitung der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vorzulegen.

(2) Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden sind verpflichtet, die von ihnen selbst eingeleiteten Gebäudeeinmessungsverfahren innerhalb von sechs Monaten auszuführen. Können sie dies mit eigenen Kapazitäten nicht gewährleisten, beauftragen sie umgehend eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Ausführung. Dazu bieten die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden insbesondere den regelmäßig in ihren Amtsbezirken tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren Gelegenheit, ihr Interesse an einer Auftragsübernahme zu bekunden.

(3) Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll sich die Vergabe auf Auftragspakete beziehen. Die Aufträge werden an interessierte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vergeben und von diesen im Auftrag der unteren Kataster- und Vermessungsbehörden ausgeführt. Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden überwachen die fristgerechte Ausführung, erteilen nach Übernahme in das Liegenschaftskataster den Kostenbescheid an die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer und zahlen an die beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure das Entgelt für die Auftragserledigung aus. Näheres zum Vergabeverfahren und zum Auftragsentgelt regelt die obere Kataster- und Vermessungsbehörde durch Verfügung.

(4) Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden sind verpflichtet, die Ergebnisse der ihnen vorgelegten und der von ihnen selbst ausgeführten Gebäudeeinmessungen umgehend in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die Übernahme soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Vermessungsschriften erfolgen.

#### **4.6 Einrichtung und Nutzung des Gebäudeeinmessungsregisters**

(1) Das Gebäudeeinmessungsregister wird von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zentral für das gesamte Landesgebiet eingerichtet und geführt. Alle Vermessungsstellen erhalten über öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel Zugang zu diesem Register. Der Zugang wird durch Autorisierungs- und Authentifizierungsverfahren (Benutzerkennung und Passwort) geschützt.

(2) Die Vermessungsstellen nehmen ihre neuen Einträge in das Gebäudeeinmessungsregister unmittelbar selbst vor.

(3) Der Raumbezug eines neuen Eintrags wird durch Positionierung in der präsentierten Ausgabe der Liegenschaftskarte bestimmt und dort fortan durch eine Signatur dargestellt. Die Position in der Liegenschaftskarte wird dabei so gewählt, dass sie möglichst innerhalb des voraussichtlichen Gebäudegrundrisses liegt. Für jedes eigenständige Gebäude (zum Beispiel Garage, Reihenhaus) wird ein gesonderter Eintrag vorgenommen. Die verschiedenen Arten der Einträge (Antragsinformation, Aufforderungsinformation, Registrierung des Verfahrensbeginns) werden durch unterschiedliche Signaturen optisch gekennzeichnet. Wird eine eingetragene Antragsinformation oder Aufforderungsinformation für ein Gebäude durch die Registrierung des Verfahrensbeginns ersetzt, so wird dafür möglichst dieselbe Position in der Liegenschaftskarte gewählt.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die behördlichen Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden erhalten die Berechtigung, Informationen über alle eigenen Einträge sowie über

einzelne fremde Einträge abzurufen. Die Kataster- und Vermessungsbehörden erhalten die Berechtigung, Informationen über alle Einträge abzurufen und diese nach den Vorgaben des Abs. 6 zu ändern und zu löschen. Gelöschte Einträge werden fortan nicht mehr durch Signatur dargestellt.

(5) Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde überwacht durch systematische Abfragen die Einhaltung der Fristen nach Abschnitt 4.5. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass Antragsinformationen, die nicht innerhalb eines Jahres durch eine Registrierung ersetzt wurden, von den jeweils zuständigen Vermessungsstellen mit dem Ziel überprüft werden, für die jeweiligen einmessungsreifen Gebäude ein Gebäudeeinmessungsverfahren einzuleiten.

(6) Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden löschen nach vollzogener Übernahme einer Gebäudeeinmessung in das Liegenschaftskataster die darauf bezogenen Einträge im Gebäudeeinmessungsregister. Auf Antrag einer Vermessungsstelle wird ein von ihr vorgenommener Eintrag auch zu einem früheren Zeitpunkt gelöscht, wenn sie dafür nachvollziehbare Gründe darlegt (zum Beispiel Eintrag mit fehlerhaftem Raumbezug, Rücknahme der Beauftragung).

#### **4.7 Meldedienst**

(1) Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden sollen mit den Städten und Gemeinden oder anderen zuständigen Stellen in ihrem Amtsbezirk einen Meldedienst über bauliche Veränderungen vereinbaren. Ergänzend werten die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden die ihnen zugänglichen geeigneten Unterlagen (zum Beispiel aktuelle Orthophotos) mit dieser Zielsetzung aus.

(2) Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind nach den geltenden Vorschriften des Bauordnungsrechts verpflichtet, den unteren Kataster- und Vermessungsbehörden eine Kopie des Formulars zuzuleiten, mit dem sie gegenüber den Bauaufsichtsbehörden die Fertigstellung des Rohbaus anzeigen. Die Kataster- und Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure weisen die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei jeder sich bietenden Gelegenheit und unter Verwendung des Merkblatts der Anlage 13 auf die ihnen obliegenden Pflichten hin.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 eingehenden Informationen sollen dazu genutzt werden, umgehend Gebäudeeinmessungsverfahren für die Objekte einzuleiten, für die noch kein Eintrag im Gebäudeeinmessungsregister besteht.

#### **4.8 Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von der Fortführung des Gebäudenachweises**

Nach Übernahme der Gebäudeeinmessung in das Liegenschaftskataster übersendet die untere Kataster- und Vermessungsbehörde den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern eine aktuelle Ausgabe der Liegenschaftskarte. Für das Begleitschreiben steht das Muster der Anlage 14 zur Verfügung.

### **5 Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der Führung des Liegenschaftskatasters**

#### **5.1 Grundsätzliches**

#### **5.2 Fortführungsnachweis**

(1) Den Fortführungsmitteilungen nach Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.5 liegt als Originaldokument ein Fortführungsnachweis nach dem Muster der Anlage 15 zugrunde.

(2) Der Fortführungsnachweis ist flurstücksbezogen und beinhaltet den Nachweis des betreffenden Flurstücks vor und nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Der Fortführungsnachweis enthält einen oder mehrere Fortführungsfälle, denen wiederum ein oder mehrere Fortführungsanlässe zugrunde liegen. In einem Fortführungsnachweis können mehrere in sich abgeschlossene Einzelfortführungen zusammengefasst werden.

(3) Der Fortführungsnachweis ist Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakte.

### **5.3 Fortführungsmitteilung**

(1) Die Fortführungsmitteilungen werden nach den Mustern der Anlage 16 erstellt. Sie werden mit gewöhnlichem Brief unmittelbar nach Fortführung des Liegenschaftskatasters versandt. Werden Angaben im Liegenschaftskataster fortgeführt, die originär in der Zuständigkeit einer anderen Behörde und im Liegenschaftskataster lediglich nachrichtlich geführt werden, ergehen keine Fortführungsmitteilungen.

(2) Bei Fortführungen, durch die sich auch die Bezeichnung der betroffenen Flurstücke ändert, enthält die Fortführungsmitteilung eine Kartenausgabe. Sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, wird darin grundsätzlich der alte Bestand in schwarz und der neue Bestand in rot dargestellt. In der Regel werden die Karten im Format DIN A4 oder DIN A3 und in den Maßstäben 1:500, 1:1.000 oder 1:2.000 ausgegeben.

(3) Von den einzelnen Fortführungsmitteilungen wird kein Aktenstück aufbewahrt. In der Verfahrensakte wird ergänzend zum Fortführungsnachweis lediglich dokumentiert, welche Adressaten zu welchem Zeitpunkt eine Fortführungsmitteilung erhalten haben.

### **5.4 Fortführungsanlässe**

Alle Fortführungsanlässe (Anlassarten), die jeweils eine Fortführungsmitteilung nach Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.5 zur Folge haben, sind in der Anlage 17 zusammengestellt.

### **5.5 Adressaten der Mitteilung von Fortführungsergebnissen**

#### **5.5.1 Mitteilung von Fortführungsergebnissen gegenüber den rechtlich Betroffenen**

(1) Fortführungen des Liegenschaftskatasters, die gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten eine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind diesen durch Verwaltungsakt in Form einer Fortführungsmitteilung bekannt zu geben. Das gilt auch für den Fall, dass die betreffende Fortführung des Liegenschaftskatasters durch einen vorgeschalteten Erhebungsprozess ausgelöst worden ist, dessen Ergebnis den Betroffenen bereits mit Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde.

(2) Das Mitteilungsverfahren nach dieser Anweisung gilt auch, wenn Fortführungen entsprechend Abschnitt 5.8 der LFA aufgehoben werden.

#### **5.5.2 Mitteilung an die Grundbuchämter**

(1) Die im Grundbuch enthaltenen Angaben zur Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Größe müssen ständig mit dem Liegenschaftskataster durch Fortführungsmitteilungen in Übereinstimmung gehalten werden. Entsprechendes gilt für die Angaben nach § 6 Abs. 3a GBV, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Grundbuch zu führen sind. Die Fortführungsmitteilungen werden auch in Form einer Schnittstellendatei zur direkten Weiterverarbeitung an das Grundbuchamt übermittelt.

(2) Eine Beglaubigung ist für die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GBO vorzulegende Fortführungsmitteilung nicht erforderlich.



### **5.5.3 Mitteilung an die unteren Bauaufsichtsbehörden**

Beziehen sich die Änderungen auf Flurstücke, die von einer „Belastenden Baulast“ beziehungsweise „Begünstigenden Baulast“ betroffen sind und werden diese Festsetzungen im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde durch eine Fortführungsmitteilung zu unterrichten.

### **5.5.4 Mitteilung an die Regierungspräsidien**

Beziehen sich die Änderungen auf Flurstücke, die von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen durch Festsetzungen nach dem HAltBodSchG betroffen sind und werden diese Festsetzungen im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt, ist das zuständige Regierungspräsidium durch eine Fortführungsmitteilung zu unterrichten.

### **5.5.5 Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege**

Beziehen sich die Änderungen auf Flurstücke, die von Festsetzungen nach dem Denkmalschutzrecht betroffen sind und werden diese Festsetzungen im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt, ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen durch eine Fortführungsmitteilung zu unterrichten.

### **5.5.6 Mitteilung an das Landesamt für Statistik**

Das Landesamt für Statistik erhält jährlich eine flächenmäßige Zusammenstellung der Nutzungsarten für das gesamte Landesgebiet (vergleiche Abschnitt 7 der LFA).

### **5.5.7 Mitteilung an die Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung wird in regelmäßigen Abständen durch eine nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA) über die im Liegenschaftskataster vorgenommenen Fortführungen unterrichtet.

### **5.5.8 Mitteilung an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure**

Fortführungen nach Abschnitt 5.5.1, die sich auf von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren ausgeführten Liegenschaftsvermessungen gründen, sollen diesen in einfacher Form mittels einer Ausfertigung der Fortführungsmitteilung nachrichtlich zur Kenntnis gegeben werden. Darauf kann verzichtet werden, wenn die betreffenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zum Empfang der Fortführungsmitteilungen von einem Adressaten bevollmächtigt sind.

## **6 Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen**

### **6.1 Grundsätzliches**

(1) Die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses unterliegt den Regeln für das allgemeine Verwaltungsverfahren. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmungen zur Wirksamkeit von Verwaltungsakten. Gegen das Unschädlichkeitszeugnis und gegen den Bescheid, in dem die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses abgelehnt wird, sind die Rechtsbehelfe nach der VwGO zulässig.

(2) Im Fall von § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HVGG sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zukünftigen Erwerberinnen und Erwerber antragsberechtigt. Ist Wohnungs- oder Teileigentum betroffen, kann eine Verwalterin oder ein Verwalter nur dann in Vertretung der Eigentümerinnen und Eigentümer als Antragstellerin oder Antragsteller in Erscheinung treten, wenn diese oder dieser von der Eigentümergemeinschaft dazu nachweislich

bevollmächtigt ist. Im Fall von § 27 Abs. 1 Nr. 3 HVGG sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des dienenden Grundstücks und eines herrschenden Grundstücks antragsberechtigt.

## 6.2 Verfahren

(1) Die Antragstellerinnen und Antragsteller können veranlasst werden, einen beglaubigten und aktuellen Grundbuchauszug, aktuelle Adressen der anzuhörenden Berechtigten sowie weitere für das Verfahren erforderliche Unterlagen beizubringen.

(2) Das Ergebnis der Anhörung derjenigen Berechtigten, die durch das Unschädlichkeitszeugnis in ihren dinglichen Rechten betroffen sein können, wird in geeigneter Weise dokumentiert. Wird die Anhörung im schriftlichen Verfahren durchgeführt, soll eine angemessene Frist für die Abgabe der Stellungnahme vorgegeben werden. Wird von einer Anhörung abgesehen, weil die Behörde von einem Tatbestand nach § 29 Abs. 2 Satz 2 HVGG ausgeht, sind die entscheidungserheblichen Sachverhalte im Einzelnen zu dokumentieren.

(3) Zur Prüfung der Unschädlichkeit kann nicht auf pauschale Werte und Relationen als Maßstab zurückgegriffen werden. Entscheidungserheblich sind die Umstände des Einzelfalls. Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung keinen Ermessensspielraum. Ist der Sachverhalt ermittelt, entscheidet die Behörde darüber, ob im betreffenden Fall die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Unschädlichkeitszeugnis vorliegen. Die Entscheidung ist bei Rechtshängigkeit uneingeschränkt einer gerichtlichen Prüfung auf Rechtmäßigkeit zugänglich.

(4) Die Bescheide werden den Betroffenen durch gewöhnlichen Brief bekannt gegeben. Eine unmittelbare Unterrichtung des Amtsgerichts beziehungsweise des Grundbuchamtes ist entbehrlich.

(5) Sobald der Bescheid nach Aktenlage bestandskräftig geworden ist, werden die Antragstellerinnen und Antragsteller darüber schriftlich unterrichtet.

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

**Unterrichtung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über das Betreten von Grundstücken**

Sehr geehrte .....,

zur Ausführung einer Liegenschaftsvermessung werden wir voraussichtlich Ihr Grundstück in der

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

betreten und dort Vermessungsarbeiten ausführen müssen.

Die Arbeiten werden am ..... ab ..... Uhr stattfinden.

Wir bitten Sie, uns an diesem Termin den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 22 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72).

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen möglichst von vornherein vermeiden zu können, bitten wir Sie, uns vor Beginn der Arbeiten die Ihnen bekannten Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

**Mitteilung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über einen Anhörungstermin**

Sehr geehrte .....,

zur Ausführung einer Liegenschaftsvermessung werden wir voraussichtlich Ihr Grundstück in der

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

betreten und dort Vermessungsarbeiten ausführen müssen.

Die Arbeiten werden am ..... ab ..... Uhr stattfinden.

Wir bitten Sie, uns an diesem Termin den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 22 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72).

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessung zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen möglichst von vornherein vermeiden zu können, bitten wir Sie, uns vor Beginn der Arbeiten die Ihnen bekannten Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Da Sie von den Ergebnissen der Vermessung, z. B. durch die Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten Ihres Grundstücks, unmittelbar betroffen sein werden, haben Sie

im Anschluss an die Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

am ..... Uhrzeit ..... Ort .....

Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Vermessungsarbeiten zu äußern. Es ist Ihnen freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

**Mitteilung eines Orts- und Anhörungstermins im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung  
nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

Sehr geehrte .....,

am ..... werden an dem Grundstück in der

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

Vermessungs- und gegebenenfalls Abmarkungsarbeiten vorgenommen.

Durch dieses Schreiben informieren wir Sie in Ihrer Eigenschaft als

- Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer
- Antragstellerin oder Antragsteller
- Erbbauberechtigte oder Erbauberechtigter
- Person, zu deren Gunsten im Grundbuch des zu vermessenden Grundstücks ein dingliches Recht eingetragen ist
- Erwerberin oder Erwerber

über den Termin und teilen Ihnen mit, dass Sie

- im Anschluss an die Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten
- am ..... Uhrzeit ..... Ort .....

Gelegenheit haben, sich zu deren Ergebnis zu äußern.

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

**Anhörung nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

Sehr geehrte .....,

an dem Grundstück in der

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

wurde(n) am ..... ein neuer/neue Grenzpunkt/e und der  
Verlauf der neuen Grenze/n festgelegt.

Das Ergebnis der Festlegung der neuen / des neuen Grenzpunkte/s und des Verlaufs der neuen  
Grenze/n sind in einer Niederschrift nebst zugehöriger Skizze dokumentiert, die ich Ihnen in Kopie  
zur Kenntnis gebe.

In Ihrer Eigenschaft als

- Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer
- Antragstellerin oder Antragsteller
- Erbbauberechtigte oder Erbauberechtigter
- Person, zu deren Gunsten im Grundbuch des zu vermessenden Grundstücks ein dingliches Recht eingetragen ist
- Erwerberin oder Erwerber

erhalten Sie hiermit die Gelegenheit, sich bis zum .....

zum Ergebnis der Festlegung der neuen / des neuen Grenzpunkte/s und des Verlaufs der neuen  
Grenze/n zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Vermessungsstelle: ..... Aktenzeichen: .....

Katasterbehörde: ..... Aktenzeichen: .....

Gemarkung: .....

**Niederschrift  
über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der**

- Grenzfestlegung
- Grenzfeststellung
- Abmarkung

Die Niederschrift wurde aufgenommen am ..... in .....

**I. Betroffene Flurstücke**

Flur ..... Flurstücke .....

Die Lage der betroffenen Flurstücke und Grenzpunkte ist aus der beigelegten Skizze zu ersehen.

**II. Untersuchung und Feststellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte**

- Die Abmarkungen zu den in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkten wurden in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Es wird festgestellt, dass diese örtlichen Grenzmarken die rechtmäßige Grenze kennzeichnen.
- Die Abmarkungen zu den in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkten wurden nicht in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Näheres ergibt sich aus der Skizze und den zugehörigen Erläuterungen. Es wird festgestellt, dass die betreffenden örtlichen Grenzmarken nicht die rechtmäßige Grenze kennzeichnen. Die korrekte Position der betreffenden Grenzpunkte in der Örtlichkeit wurde durch Übertragung des Katasternachweises festgestellt.
- An den in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkten wurden keine Grenzmarken vorgefunden. Die örtliche Lage der betreffenden Grenzpunkte wurde nach dem Katasternachweis festgestellt.
- Der Katasternachweis ist für die in der Skizze gekennzeichneten Grenzpunkte nicht maßgebend.
  - Die Betroffenen wurden darauf hingewiesen, dass sie sich durch einen Grenzfeststellungsvertrag auf den nach sachverständiger Beurteilung des Beurkundenden wahrscheinlichsten Verlauf der betreffenden Grenze einigen können.
  - Die Betroffenen haben sich bezüglich der in der Skizze gekennzeichneten Grenzpunkte durch Grenzfeststellungsvertrag geeinigt. Der Grenzfeststellungsvertrag ist in einem gesonderten Dokument beurkundet, das als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegt ist.

Die Betroffenen haben sich nicht auf den örtlichen Verlauf der in Rede stehenden Grundstücksgrenze geeinigt. Sie wurden darauf hingewiesen, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten zu können, dass bis zu einer gerichtlichen Entscheidung die betreffende Grenze im Liegenschaftskataster als nicht feststellbar geführt wird und dass dieser Eintrag auch durch einen späteren Grenzfeststellungsvertrag abgelöst werden kann.

Die Grenzfeststellung erfolgt nach Maßgabe des Einigungsergebnisses im Grenzfeststellungsvertrag

vom ..... Aktenzeichen .....

### III. Festlegung der neuen Grenzpunkte und des Verlaufs der neuen Grenzen

Der Grenzfestlegung ging

eine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.

keine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.

Die neuen Grenzpunkte und der Verlauf der neuen Grenzen wurden so festgelegt, wie es in der Skizze zu dieser Niederschrift dokumentiert ist. Die Festlegung richtete sich im Einzelnen nach den Angaben von

.....

### IV. Abmarkung

Die in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkte wurden auf Antrag abmarkiert.

Die Abmarkung der in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Punkte wurde abweichend vom Katasternachweis vorgefunden und entfernt.

### V. Ergebnis der Anhörung der Beteiligten

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Name der beurkundenden Person, Amts- oder Berufsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift der beurkundenden Person)



## Skizze zur Niederschrift

Diese Skizze ist ein Bestandteil der Niederschrift vom \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

### Zeichenerklärung

\_\_\_\_\_ Alte Grenze

\_\_\_\_\_ Neue Grenze (im Original in rot dargestellt)



falsch sitzende Grenzmarke entfernt

### Festgestellte Grenzpunkte

- nicht abgemarkt
- im  Grenzmarke vorgefunden
- Original  vorgefundene Grenzmarke erneuert
- rot  Grenzmarke neu gesetzt

### Neu festgelegte Grenzpunkte

- nicht abgemarkt
  - abgemarkt
- (Die Signaturen sind im Original in rot dargestellt)

### Abkürzungen für die Bezeichnung der Grenzmarken

- B Bolzen
- K Kunststoffmarke
- Kl Klebmarke
- Kr Meißelzeichen (Kreuz, Schlaufe)
- ME Mauerecke
- N Nagel
- R Rohr
- RK Rohr mit Kappe
- RKo Rohr mit Kopf
- St Stein

### Signaturen

- Mauer
- Zaun
- Hecke

Die Höhen bzw. Tiefen der Grenzmarken bezogen auf den Erdboden sind nach folgenden Beispielen angegeben:

- Bolzen in 0,5 m Höhe  $\frac{0,5}{B}$
- Stein in 0,3 m Tiefe  $\frac{St}{0,3}$

### Ergänzende Erläuterungen zur Skizze:

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

## **Bekanntgabe der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

Sehr geehrte .....,

an Ihrem Grundstück wurde eine

- Grenzfestlegung
- Grenzfeststellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72) vorgenommen.

Das Ergebnis der oben angeführten Maßnahme wird Ihnen hiermit schriftlich bekannt gegeben. Es ist, soweit es Ihr Grundstück betrifft, in der zu diesem Bescheid gehörenden Niederschrift nebst Skizze dokumentiert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei [einfügen: Name und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat] schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Auszug aus dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72)**

#### **§ 10 Nachweis der Liegenschaften**

(4) Über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der Grenzfestlegung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Grenzfestlegung erfolgt gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid. Bei einer Vielzahl betroffener Personen kann die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. ...

#### **§ 13 Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag**

(2) Zur Ausführung der Grenzfeststellung wird ein Termin anberaumt. § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Abmarkung**

(3) Das Abmarken von Grenzpunkten erfolgt in einem Abmarkungsverfahren, in dem durch Verwaltungsakt festgestellt wird, dass die betreffenden Grenzmarken in der Örtlichkeit mit den Grenzpunkten nach Abs. 2 übereinstimmen. Wenn eine direkte Abmarkung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Grenzmarke ersatzweise an einer in der Grenze zurückversetzten Position (indirekte Abmarkung) angebracht werden. § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. Das Abmarkungsverfahren kann gemeinsam mit der Festlegung neuer Grenzpunkte oder einer Grenzfeststellung durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse kann in einem gemeinsamen Bescheid erfolgen.

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

Aktenzeichen: .....

**Bekanntmachung**  
**der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen**  
**nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

Es wird bekannt gemacht, dass in der

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

eine

- Grenzfestlegung
- Grenzfeststellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72) vorgenommen wurde. Über die Maßnahme und deren Ergebnis wurde eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift sowie die Skizze zur Niederschrift können von den Betroffenen

vom ..... bis .....

in der Zeit von ..... bis .....

in den Räumen .....

Stelle .....

Straße, Hausnummer .....

Ort .....

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen vorgenannte Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei [einfügen: Name und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat] schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Maßnahme gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Vermessungsstelle: ..... Aktenzeichen: .....

Katasterbehörde: ..... Aktenzeichen: .....

**Grenzfeststellungsvertrag**

**I. Gegenstand des Vertrags**

Örtlicher Verlauf der rechtmäßigen Grenze zwischen den Flurstücken

..... und .....

Flur ..... Gemarkung .....

**II. Betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer**

.....  
.....

**III. Sachverhalt**

Ausweislich der Niederschrift vom ..... Az.: ..... wurde der Katasternachweis für die o. a. Grenze nach sachverständiger Beurteilung als nicht maßgebend eingestuft. Den Betroffenen zu II. wurde daraufhin empfohlen, einen Grenzfeststellungsvertrag abzuschließen.

**IV. Einigungsvorschlag der Vermessungsstelle**

Der nach sachverständiger Beurteilung des Beurkundenden wahrscheinlichste Grenzverlauf wurde den Betroffenen örtlich aufgezeigt und wie folgt skizziert/beschrieben:

.....  
.....  
.....

Die Betroffenen wurden darauf hingewiesen, dass im Fall der Einigung das Vertragsergebnis durch ein Grenzfeststellungsverfahren mit anschließender Fortführung des Liegenschaftskatasters zu einem maßgebenden Katasternachweis für die o. a. Grenze führen wird.

## V. Vertragsabschluss

Die Betroffenen erklären übereinstimmend:

„Wir erkennen den uns aufgezeigten örtlichen Grenzverlauf als übereinstimmend mit der rechtmäßigen Grenze an und beantragen, den Grenzverlauf nach Maßgabe des Einigungsergebnisses festzustellen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.“

.....

genehmigt durch Unterschrift:

.....

(Ort und Datum)

(Unterschriften)

genehmigt durch separate Erklärung:

.....

.....

.....

Die Erklärungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

.....

(Ort und Datum der Beurkundung)

.....

(Name der beurkundenden Person, Amts- oder Berufsbezeichnung)

.....

(Unterschrift der beurkundenden Person)

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

### Beauftragung einer Gebäudeeinmessung

Sehr geehrte .....,

das in Ihrem Eigentum befindliche Gebäude (*ggf. mit näherer Beschreibung oder Markierung in einer Kartenausgabe*) auf dem Grundstück

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

ist entgegen den gesetzlichen Vorschriften bislang nicht von einer dazu befugten Vermessungsstelle (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Amt für Bodenmanagement) eingemessen worden und in Folge dessen nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

Sie werden daher hiermit gebeten, eine Vermessungsstelle Ihrer Wahl mit der kostenpflichtigen Einmessung des Gebäudes zu beauftragen. Sollte 21 Tage nach der Bekanntgabe dieses Schreibens keine Vermessungsstelle in dieser Angelegenheit tätig geworden sein, sind wir berechtigt, die Gebäudeeinmessung und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen auch ohne Auftrag (von Amts wegen) vorzunehmen und Ihnen die Kosten in Rechnung zu stellen.

Falls Sie zwischenzeitlich bereits eine Vermessungsstelle mit der Gebäudeeinmessung beauftragt haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Näheres können Sie dem beigelegten Merkblatt entnehmen, auf dessen Rückseite auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen abgedruckt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

**Gebäudeeinmessung von Amts wegen**

Sehr geehrte .....,

mit Schreiben vom xx.yy.20zz hatten wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das in Ihrem Eigentum befindliche Gebäude (*ggf. mit näherer Beschreibung oder Markierung in einer Kartenausgabe*) auf dem Grundstück

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist und Sie gebeten, eine Vermessungsstelle Ihrer Wahl (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Amt für Bodenmanagement) mit einer entsprechenden Gebäudeeinmessung zu beauftragen. Da bislang keine andere Vermessungsstelle in dieser Angelegenheit tätig geworden ist, haben wir nunmehr von der gesetzlichen Ermächtigung nach § 21 Abs. 3 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72) Gebrauch gemacht und ein Gebäudeeinmessungsverfahren von Amts wegen eingeleitet.

Den Termin zur Ausführung der örtlichen Arbeiten werden wir Ihnen gesondert mitteilen. / Aus diesem Grund werden wir am ..... auf dem oben beschriebenen Grundstück die örtlichen Arbeiten zur Gebäudeeinmessung vornehmen. Wir bitten Sie, uns an diesem Tag den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

**Unterrichtung über die Einleitung eines Gebäudeeinmessungsverfahrens von Amts wegen**

Sehr geehrte .....,

das in Ihrem Eigentum befindliche Gebäude (*ggf. mit näherer Beschreibung oder Markierung in einer Kartenausgabe*) auf dem Grundstück

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

ist entgegen den gesetzlichen Vorschriften bislang nicht von einer dazu befugten Vermessungsstelle (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Amt für Bodenmanagement) eingemessen worden und in Folge dessen nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

Die Vermessungsstellen sind gehalten, eine Gebäudeeinmessung unmittelbar auch ohne Auftrag der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer (von Amts wegen) auf deren Kosten vorzunehmen, wenn sie auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Vermessung auszuführen haben oder das betroffene Gebäude in einer von ihnen zu fertigenden Bauvorlage dazustellen ist. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, haben wir am xx.yy.20zz die örtlichen Arbeiten zur Gebäudeeinmessung vorgenommen / werden wir am xx.yy.20zz die örtlichen Arbeiten zur Gebäudeeinmessung vornehmen und bitten Sie, uns an diesem Tag den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren.

Näheres können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen, auf dessen Rückseite auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen abgedruckt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Name und Anschrift  
der Behörde oder Person nach § 15 des  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

### Informationen über die Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Gebäudeeigentümerin,  
sehr geehrter Gebäudeeigentümer,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf einige für Sie wichtige gesetzliche Bestimmungen<sup>1</sup> aufmerksam machen.

Das Eigentum an Grund und Boden unterliegt der staatlichen Gewährleistung. Aus diesem Grund führen die hessischen Ämter für Bodenmanagement zum landesweiten Nachweis aller Grundstücke und Gebäude ein Liegenschaftskataster, in dem die Grundstücksgrenzen und die Gebäudegrundrisse auf der Basis örtlicher Vermessungen in hoher Qualität und Genauigkeit dokumentiert sind. Das Liegenschaftskataster dient somit auch dem Schutz Ihrer persönlichen Eigentumsrechte.

Damit die Ämter für Bodenmanagement den Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster stets auf dem neuesten Stand halten können, hat der Gesetzgeber die Eigentümerinnen und Eigentümer von im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesenen Gebäuden verpflichtet, eine dazu befugte Vermessungsstelle (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Amt für Bodenmanagement) mit der kostenpflichtigen Einmessung<sup>2</sup> zu beauftragen. Die beauftragte Vermessungsstelle leitet zu diesem Zweck ein entsprechendes Verfahren ein.

Ist der Rohbau fertig gestellt und die Gebäudeeinmessung trotz einer schriftlichen Aufforderung nicht in Auftrag gegeben worden, sind die Vermessungsstellen berechtigt, auch ohne Auftrag (von Amts wegen) tätig zu werden und die Kosten den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern in Rechnung zu stellen. Die Vermessungsstellen sind gehalten, ein Gebäudeeinmessungsverfahren von Amts wegen auch ohne vorherige schriftliche Aufforderung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer einzuleiten, wenn sie auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Vermessung auf Antrag auszuführen haben oder das betroffene Gebäude in einer von ihnen zu fertigenden Bauvorlage dazustellen ist.

Sollten Sie weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Amt für Bodenmanagement. Auskünfte zur Gebäudeeinmessungspflicht erteilen auch die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure.

Mit freundlichen Grüßen

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72). Es ist auf der Rückseite mit den für die Gebäudeeinmessung relevanten Paragraphen auszugsweise abgedruckt.

<sup>2</sup> Eine vor Baubeginn durchgeführte Absteckung des Bauvorhabens ersetzt nicht die Einmessung des tatsächlich errichteten Gebäudes.

**Auszug aus dem  
Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz**

vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548),  
geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72)

**Vierter Abschnitt  
Liegenschaftskataster**

**§ 9**

**Allgemeines**

(1) Im Liegenschaftskataster werden Liegenschaften für das gesamte Landesgebiet flächendeckend und vollständig nachgewiesen. Liegenschaften sind alle Flurstücke sowie die Gebäude, die liegenschaftsrechtlich bedeutsam sind. Durch Rechtsverordnung können nähere Regelungen darüber getroffen werden, welche Gebäude liegenschaftsrechtlich bedeutsam sind.

(2) ...

**§ 15**

**Zuständigkeit**

(1) Die unteren Kataster- und Vermessungsbehörden führen das Liegenschaftskataster.

(2) Liegenschaftsvermessungen ausführen und öffentliche Urkunden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters aufstellen dürfen

1. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,

2. die Kataster- und Vermessungsbehörden,

3. ...

**Sechster Abschnitt  
Pflichten und Befugnisse**

**§ 21**

**Aktualität des Nachweises von Gebäuden**

(1) Wird ein im Liegenschaftskataster nach § 9 Abs. 1 nachzuweisendes Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert, haben die betreffenden Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bis zu dem Zeitpunkt, in dem die tragenden Teile und die Dachkonstruktion vollendet sind (Fertigstellung des Rohbaus), die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung und die anschließende Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen.

(2) Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer beauftragen dazu eine Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2. Diese führen die Gebäudeeinmessung im Rahmen eines Gebäudeeinmessungsverfahrens aus. Das Gebäudeeinmessungsverfahren beginnt mit seiner Eintragung in einem bei der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde zentral zu führenden Gebäudeeinmessungsregister. Die Eintragung erfolgt durch die auftragnehmende Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 und kann frühestens zum Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Raumbezug und die geometrische Begrenzung des Gebäudes durch Liegenschaftsvermessung ermittelt werden kann.

(3) Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus und eine Eintragung nach Satz 3 nicht erfolgt, kann eine Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer schriftlich über ihre Verpflichtung nach Abs. 1 unterrichten. Dabei sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer darauf hinzuweisen, dass das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen eingeleitet werden können, wenn sie ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Unterrichtung nachkommen. Die Unterrichtung nach Satz 1 und 2 ist durch die tätig gewordene Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in das Gebäudeeinmessungsregister einzutragen. Für die Bekanntgabe der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 gilt § 41 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Ist eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 nicht erfolgt und die Frist nach Satz 2 abgelaufen, kann die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, die die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nach Satz 1 und 2 unterrichtet hat, das Gebäudeeinmessungsverfahren und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen einleiten.

(4) Unter der Voraussetzung, dass eine Eintragung nach Abs. 2 Satz 3 bis zur Fertigstellung des Rohbaus nicht erfolgt ist, soll die Behörde oder Person nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 von Amts wegen tätig werden, wenn sie

1. auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Liegenschaftsvermessung auf Antrag auszuführen hat oder

2. Bauvorlagen zu fertigen hat, in denen das betroffene Gebäude darzustellen ist.

Abs. 3 findet keine Anwendung.

(5) Die Kostenschuld für die Gebäudeeinmessung und die anschließende Fortführung des Liegenschaftskatasters entsteht zum Zeitpunkt der Vermessung des Gebäudes. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer ist.

(6) Durch Rechtsverordnung werden nähere Regelungen über das Gebäudeeinmessungsverfahren, insbesondere den Zeitpunkt, in dem die Gebäudeeinmessung abgeschlossen sein muss, und die Fortführung des Liegenschaftskatasters getroffen.

**§ 22**

**Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen**

(1) Um die erforderlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes auszuführen, sind die damit Beauftragten berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber betreten werden.

(2) ...

Name und Anschrift des zuständigen  
Amtes für Bodenmanagement

Aktenzeichen

**Information über die Fortführung des Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster**

Sehr geehrte .....,

auf dem Grundstück

Gemeinde ..... Lagebezeichnung .....

Gemarkung ..... Flur ..... Flurstück(e) .....

wurde das Liegenschaftskataster durch Fortführung des Nachweises der Gebäude aktualisiert.

Diese Fortführung gründet sich auf die örtliche Gebäudeeinmessung durch

- das Amt für Bodenmanagement
- die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin .....
- den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur .....
- .....

Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend eine Ausgabe aus dem fortgeführten Liegenschaftskataster mit der Darstellung des oben beschriebenen Grundstücks.

Mit freundlichen Grüßen

**Gemarkung X-Stadt**

**Fortführungsfallnummern 1 bis 3**

**Antrag Nr. 2897-bZ-00004711**

Fortführungsentwurf erstellt am 18.03.2010 durch ÖbVI Mustermann

Fortführungsentscheidung am 29.03.2010 durch E. Musterfrau

**Fortführungsmittelungen erstellt am 31.03.2010 für:**

**Grundbuchamt:**

**Amtsgericht X-Stadt**  
Y-Straße 12  
PLZ X-Stadt

**Eigentümer:**

**Herr Wolfgang Mustermann (Fortführungsfallnummer 1 bis 3)**  
Hauptstraße 6  
PLZ Y-Stadt

**Frau Elise Musterfrau (Fortführungsfallnummer 2)**

Kirchgasse 24  
PLZ Z-Stadt  
Vertreter:

**Herr Hans Vertretermann**

Schaperstraße 16  
PLZ Z-Stadt

**Herr Erich Beispielmann (Fortführungsfallnummer 2)**

Kirchgasse 24  
PLZ Z-Stadt

**Sonstige:**

**Stadtverwaltung X-Stadt (Fortführungsfallnummer 2 und 3)**

Werner-Senger-Str. 10  
PLZ X-Stadt

**Untere Bauaufsichtsbehörde (Fortführungsfallnummer 2)**

Landkreis X-Stadt  
Schiede 43  
PLZ X-Stadt

---

### Berichtigung der Flächenangabe

Bemerkung:

„... ohne Änderung der Umringsgrenzen des Flurstücks“

#### Vor der Fortführung

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	3		
Flurstück	1/19	Fläche:	1426 m <sup>2</sup>
Lage	Auf dem Berg		
Tatsächliche Nutzung	1000 m <sup>2</sup> Landwirtschaft 426 m <sup>2</sup> Wald		

#### Nach der Fortführung

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	3		
Flurstück	1/19	Fläche:	1450 m <sup>2</sup>
Lage	Auf dem Berg		
Tatsächliche Nutzung	1016 m <sup>2</sup> Landwirtschaft 434 m <sup>2</sup> Wald		

---

#### Zusammenstellung

	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	1426 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	1	1450 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	- 24 m <sup>2</sup>

**Zerlegung**  
**Berichtigung der Flächenangabe**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/6	Fläche:	129 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	129 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		

**Nach der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/12	Fläche:	100 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	100 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/13	Fläche:	27 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	27 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

**Zusammenstellung**

	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	129 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	2	127 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	2 m <sup>2</sup>

---

**Verschmelzung  
Veränderung der Lage**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/9	Fläche:	111 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	111 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/10	Fläche:	17 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße 5		
Tatsächliche Nutzung	17 m <sup>2</sup> Wohnbaufläche		

**Nach der Fortführung**

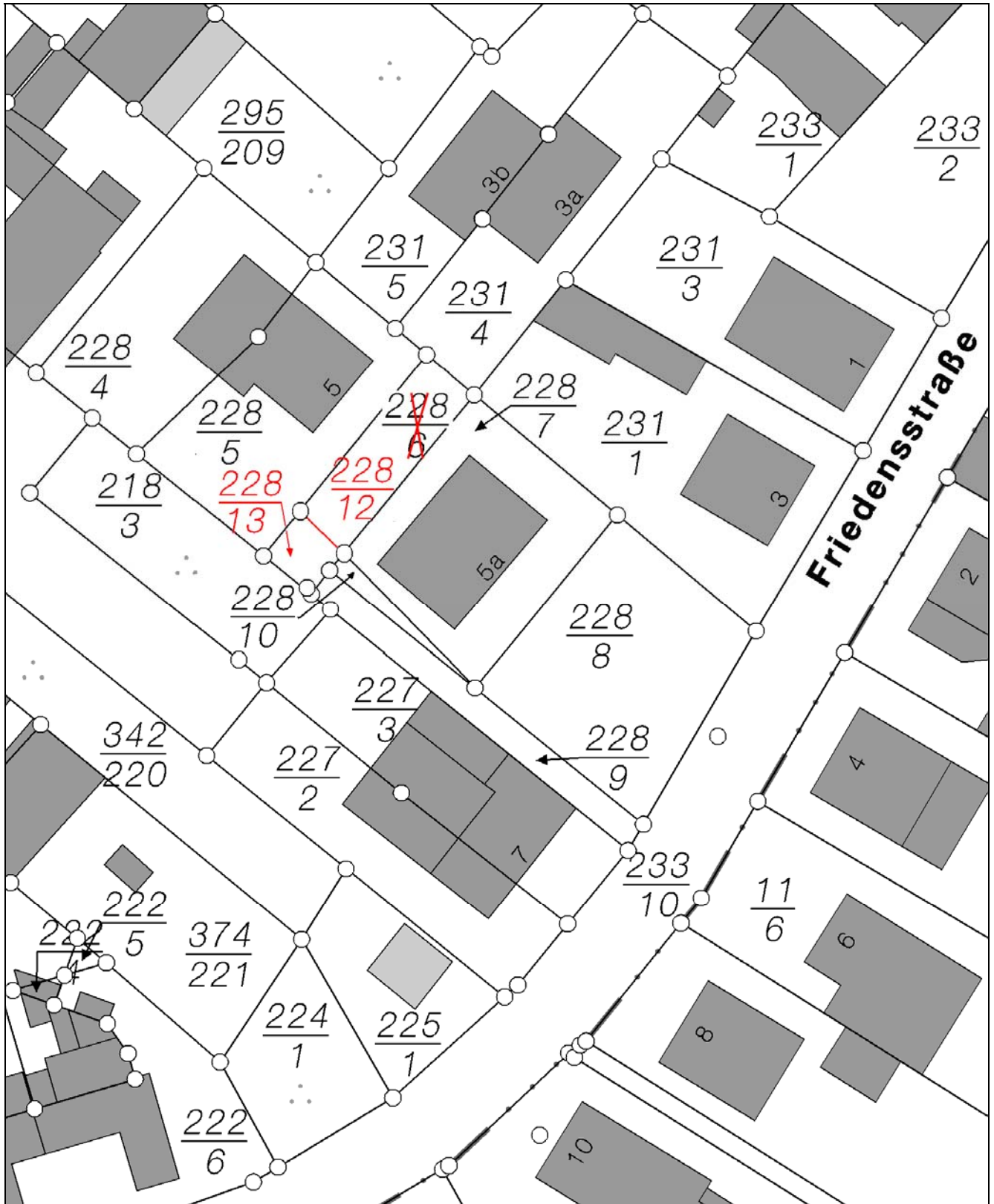
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	422	Fläche:	128 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	128 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

---

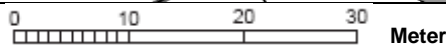
**Zusammenstellung**

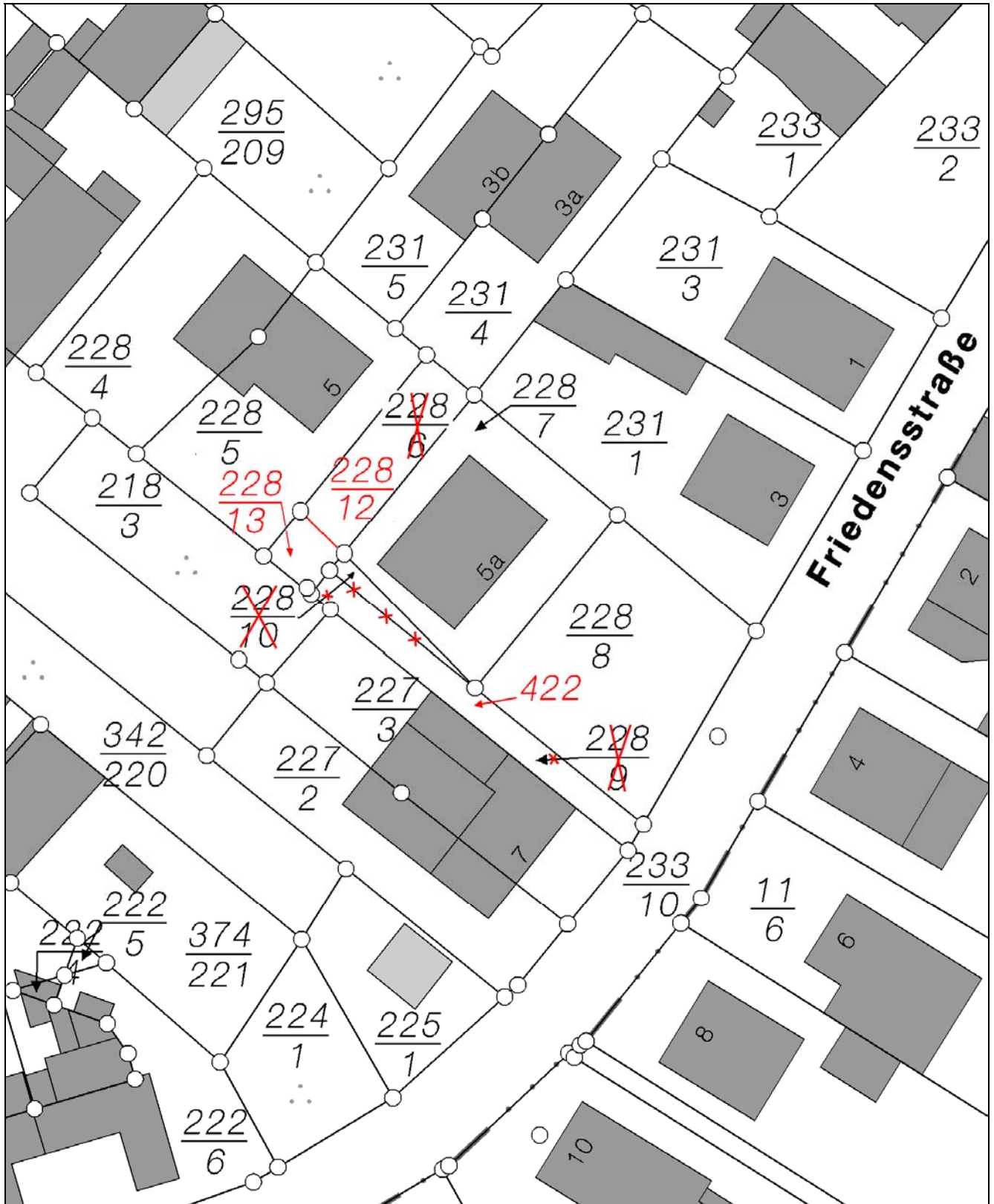
	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	2	128 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	1	128 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	0 m <sup>2</sup>



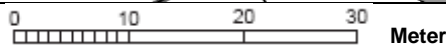


Maßstab 1 : 500





Maßstab 1 : 500





Amt für Bodenmanagement X-Stadt  
Y-Straße 10, PLZ X-Stadt

Herrn  
Erich Beispielmann  
Kirchgasse 24  
PLZ Z-Stadt

**Antrag** **2897-bZ-00004711**

Dst.-Nr. XXXX  
Bearbeiter/in N.N.  
Telefon XXXX  
Telefax XXXX  
E-Mail n.n@hvbh.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum xx. yyyy 20zz

## Fortführungsmitteilung

Sehr geehrter Herr Beispielmann,

mit beigefügter Anlage zu dieser Fortführungsmitteilung werden Sie über die an Ihrem Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster vorgenommenen Änderungen informiert.

Die Änderung wird im Amt für Bodenmanagement unter dem Fortführungsnachweis Nr. 116/2010 der Gemarkung X-Stadt (2897) geführt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Fortführungsmitteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim *[einfügen: Name und vollständige Adresse des Amtes für Bodenmanagement]* schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Diese Mitteilung wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Bodenmanagement

**Zerlegung**  
**Berichtigung der Flächenangabe**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/6	Fläche:	129 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	129 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		

**Nach der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/12	Fläche:	100 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	100 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/13	Fläche:	27 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	27 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

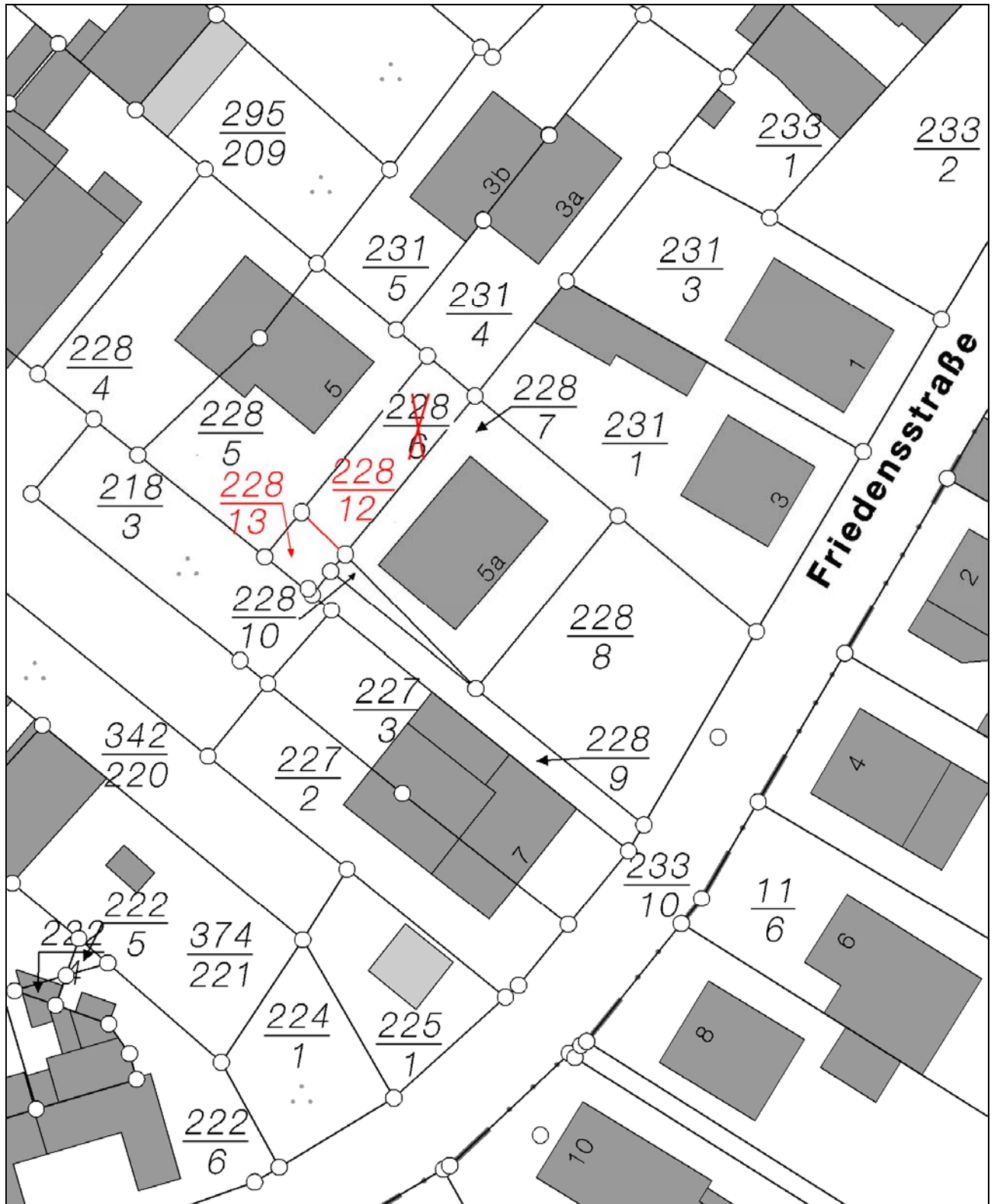
---

**Zusammenstellung**

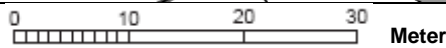
	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	129 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	2	127 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	2 m <sup>2</sup>

**Buchung im Grundbuch**

Amtsgericht	X-Stadt
Buchungsbezirk	X-Stadt
Buchungsblatt	4834
Laufende Nummer	12



Maßstab 1 : 500





Amt für Bodenmanagement X-Stadt  
Y-Straße 10, PLZ X-Stadt

Untere Bauaufsichtsbehörde  
Landkreis X-Stadt  
Schiede 43  
PLZ X-Stadt

**Antrag** **2897-bZ-00004711**

Dst.Nr. XXXX  
Bearbeiter/in N.N.  
Telefon XXXX  
Telefax XXXX  
E-Mail n.n@hvbg.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum xx. yyyy 20zz

## **Fortführungsmitteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügter Anlage zu dieser Fortführungsmitteilung werden Sie über die am Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster vorgenommenen Änderungen informiert, da im Liegenschaftskataster vermerkt ist, dass zu den betroffenen Flurstücken ein Eintrag in Ihrem Fachinformationssystem geführt wird. Die Änderung wird im Amt für Bodenmanagement unter dem Fortführungsnachweis Nr. 116/2010 der Gemarkung X-Stadt (2897) geführt.

Diese Mitteilung wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Bodenmanagement

**Zerlegung  
Berichtigung der Flächenangabe**

**Vor der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/6	Fläche:	129 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	129 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		

**Nach der Fortführung**

Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/12	Fläche:	100 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	100 m <sup>2</sup> Landwirtschaft		
Gemarkung	X-Stadt (2897)		
Flur	11		
Flurstück	228/13	Fläche:	27 m <sup>2</sup>
Lage	Friedensstraße		
Tatsächliche Nutzung	27 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche		

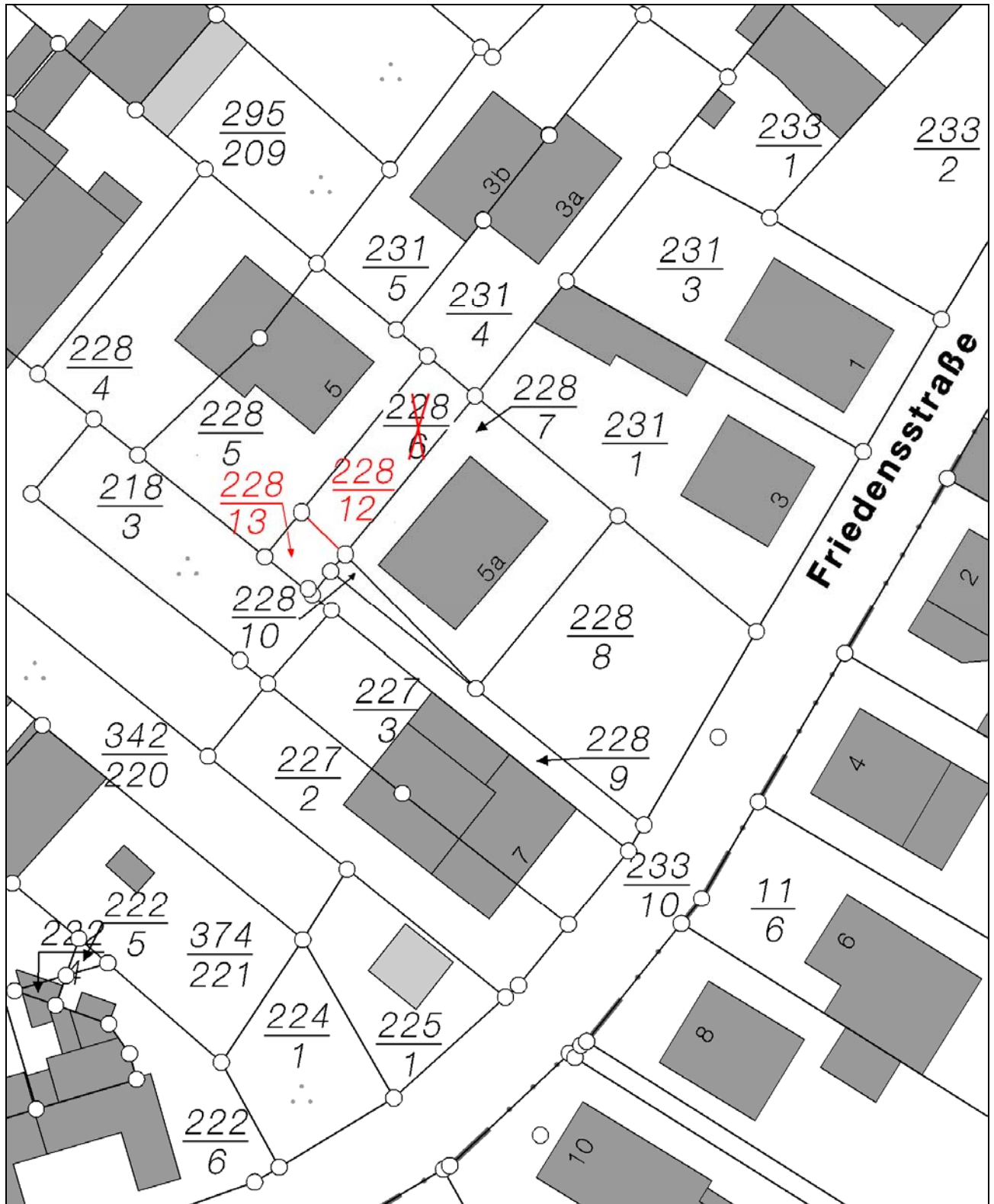
---

**Zusammenstellung**

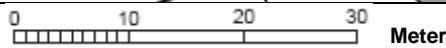
	Anzahl Flurstücke	Fläche
Vor der Fortführung	1	129 m <sup>2</sup>
Nach der Fortführung	2	127 m <sup>2</sup>
	Flächendifferenz	2 m <sup>2</sup>

**Buchung im Grundbuch**

Amtsgericht	X-Stadt
Buchungsbezirk	X-Stadt
Buchungsblatt	4834
Laufende Nummer	12



Maßstab 1 : 500





## Fortführungsanlässe

Die nachfolgende Tabelle enthält Fortführungsanlässe, die eine Fortführungsmitteilung nach Abschnitt 5.5.1 bis 5.5.5 zur Folge haben. In den Spalten 2 bis 6 ist gekennzeichnet, an wen Fortführungsmitteilungen zu senden sind.

Anlassart (Wert nach ALKIS-Objektartenkatalog)	Mitteilung an					Bemerkungen
	rechtlich Betroffene	Grundbuchämter	Bauaufsichtsbehörden (sofern Flurstück von „Belastender Baulast“ bzw. „Begünstigter Baulast“ betroffen)	Regierungspräsidien (sofern Flurstück von „Altlast“ oder „schädlicher Bodenveränderung“ betroffen)	Landesamt für Denkmalpflege (sofern Flurstück von Festsetzung nach „Denkmalschutzrecht“ betroffen)	
1	2	3	4	5	6	7
<b>Veränderungen im Bestand der Flurstücke</b>						
Zerlegung (010101)	X	X	X	X	X	
Verschmelzung (010102)	X	X	X	X	X	
Veränderung aufgrund der Vorschriften des Wasserrechts (010202)	X	X	X	X	X	
Veränderung aufgrund gerichtlicher Entscheidung (010206)	X	X	X	X	X	
<b>Veränderungen der Bezeichnung oder Zugehörigkeit der Flurstücke</b>						
Veränderung der Flurstücksbezeichnung (010301)	X	X	X	X	X	
Veränderung der Flurzugehörigkeit (010305)	X	X	X	X	X	
Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit (010302)	X	X	X	X	X	
Veränderung der Gemeindegemeinschaft ganzer Gemarkungen (010303)		X				
Veränderung der Gemeindegemeinschaft einzelner Flurstücke (010309)	X	X	X	X	X	
Übernahme von Flurstücken eines anderen Amtes für Bodenmanagement (010304)		X				entspricht der ALKIS-Bezeichnung „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“
Abgabe von Flurstücken an ein anderes Amt für Bodenmanagement (010306)		X				entspricht der ALKIS-Bezeichnung „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“

Anlassart (Wert nach ALKIS-Objektartenkatalog)	Mitteilung an					Bemerkungen
	rechtlich Betroffene	Grundbuchämter	Bauaufsichtsbehörden (sofern Flurstück von „Belastender Baulast“ bzw. „Begünstigender Baulast“ betroffen)	Regierungspräsidien (sofern Flurstück von „Altlast“ oder „schädlicher Bodenveränderung“ betroffen)	Landesamt für Denkmalpflege (sofern Flurstück von Festsetzung nach „Denkmalschutzrecht“ betroffen)	
1	2	3	4	5	6	7
<b>Veränderungen der Beschreibung der Flurstücke</b>						
Veränderung der besonderen Flurstücksgrenze (010401)	X	X	X	X	X	betrifft „nicht feststellbare Grenze“
Veränderung der Lage (010402)		X				
Berichtigung der Flächenangabe (010501)	X	X				
<b>Berichtigungen</b>						
Veränderung aufgrund Berichtigung eines Aufnahmefehlers (010205)	X	X	X	X	X	
Berichtigung eines Zeichenfehlers (010502)	X	X	X	X	X	
Berichtigung eines Katastrierungsfehlers (010503)	X	X	X	X	X	
<b>Veränderungen durch Übernahme von Bodenordnungsverfahren</b>						
Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (010601)		X				
Umlegung (010621)		X				
Vereinfachte Umlegung (010623)		X				
Veränderung nach Grenzbereinigungsgesetz (HE1100)		X				
<b>Veränderung der Personendaten an ungebuchten Flurstücken</b>						
Katasterliche Personendaten fortführen (020300)	X					
Veränderung der Verwaltung (020304)	X					